Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2181.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Januar 1840. die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 26. v. M. u. J. will Ich das von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten als Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. vorgeschlagene Verbot gegen Ueberladung der Fahrzeuge auch für den Preußischen Rhein in nachstehender Fassung hiermit gültig erklären:

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche „von der kompetenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des „Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen „Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen. Es bleibt aber jeder „Regierung unbenommen, den Artikel 64. der Rheinschiffahrts-Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maaßgabe, daß die „darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Franks ermäßigt werden kann. Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in „dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern."

Dabei setze Ich fest, daß bei Uebertretung dieses Verbots die diesseitigen Gerichte auf eine Geldbuße von 5 bis 80 Thalern (20 bis 300 Franks) oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, für den Fall des Unvermögens, zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Bestimmung zu veranlassen, und erwarte, daß Sie, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die im

(Ausgegeben zu Berlin am 5. August 1841.)

im Archiv der Rheinschiffahrts-Central-Kommission niederzulegende Genehmigungs-Urkunde jenes Zusatz-Artikels zu Meiner Vollziehung vorlegen werden.

Berlin, den 5. Januar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, Graf v. Alvensleben und Frh. v. Werther.

(Nr. 2182.)

(Nr. 2182.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. September 1840. in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 18. Juli d. J. will Ich die von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten als Zusatz zum §. 65. der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. vorgeschlagene Anordnung hinsichtlich der bei der Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln hiermit auch für den Preußischen Rhein in nachstehender Fassung gültig erklären:

„Bei anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als: Schwefel-, „Salpeter-, Salzsäure, Streich-Feuerzeugen, Zündhölzern u. s. w. „hat die Hafen-Polizei-Behörde des Einladungs-Orts zu bestimmen „ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit „anderen Gütern verladen werden dürfen. Im letzteren Falle hat sie „die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, denen sich der Schiffer zu un-„terwerfen hat, anzuordnen und im Manifeste zu vermerken. Zuwi-„derhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Ufer-„staates bestraft; es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den „Artikel 64. der Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit „der Maaßgabe, daß nur der geringste Satz der darin vorgesehenen „Geldbuße mit Hundert Franks erkannt und auch dieser, nach Um-„ständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann."

Zugleich setze Ich für die diesseitigen Gerichte fest, daß selbige bei Uebertretungen dieser Anordnung auf eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern oder, im Fall des Unvermögens, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Meiner Bestimmung zu veranlassen, und erwarte von Ihnen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß Sie die im Archive der Rheinschiffahrts-Central-Kommission niederzulegende Genehmigungs-Urkunde jenes Zusatz-Artikels zu Meiner Vollziehung Mir einreichen.

Stargard, den 17. September 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister Mühler, v. Rochow, Graf v. Alvensleben und Frh. v. Werther.

(Nr. 2183.) Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. Vom 30. Juni 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

haben Uns auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz bewogen gefunden, eine nähere Erörterung darüber zu veranlassen, ob und in welcher Art auch solche auf dem Grundbesitze haftende, gewerbliche, handwerksmäßige und andere Leistungen, welche in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 77.) weder ausdrücklich als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen worden sind, der Ablösung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten zu unterwerfen seyn möchten.

Inzwischen wollen Wir schon jetzt in denjenigen Landestheilen, in welchen jene Ablösungs-Ordnung Gesetzeskraft hat, den gütlichen Vereinbarungen wegen Ablösung der oben bezeichneten Leistungen alle Erleichterungen anderer Ablösungsgeschäfte zu Theil werden lassen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt: –

§. 1.

Zur Vermittelung einer gütlichen Vereinbarung über die Ablösung der erwähnten Leistungen kann sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete sich an die Kreis-Vermittelungs- oder an die Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde wenden; und diese Behörden sind verpflichtet, sich der Vermittelung zu unterziehen.

§. 2.

Kommt eine Vereinbarung, es sey mit oder ohne Vermittelung zu Stande, so ist der Vertrag der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

§. 3.

Bei dem Ablösungsgeschäft finden die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817. (Gesetz-Sammlung Seite 161.) des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 83.) und der Verordnung

nung vom 30. Juni 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 96.) und namentlich diejenigen Vorschriften Anwendung, welche betreffen:

die Prüfung und Bestätigung der Verträge, deren Wirkung und Ausführung,

so wie

die mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung zusammenhangenden Rechtsverhältnisse, welche in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können oder zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen.

§. 4.

Giebt ein Vertrag zu Erinnerungen Anlaß, welche erledigt werden müssen, bevor die Bestätigung desselben erfolgen kann, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Parteien zu der Erledigung aufzufordern.

Wird solche von beiden Theilen verweigert, so bleibt das Ablösungsgeschäft auf sich beruhen.

Widerspricht jedoch nur ein Theil, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde darüber zu entscheiden, inwiefern der Widersprechende wegen der in der Hauptsache bereits erfolgten Vereinbarung verpflichtet sey, sich den nach jenen Erinnerungen erforderlichen Modifikationen zu unterwerfen?

Bei der Entscheidung hierüber, sowie über die aus Anlaß dieser Verträge mit dritten Personen entstehenden Streitigkeiten sind die Vorschriften der im §. 3. angeführten Verordnungen anzuwenden, sowohl in Ansehung der Kompetenz der Behörden, als in Ansehung der zulässigen Rechtsmittel und der Verweisung der Streitigkeiten zur schiedsrichterlichen Entscheidung.

§. 5.

Die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 147. bis 156. (Gesetz-Sammlung Seite 53.) und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 39. und 40. über die Wirkungen der Auseinandersetzung in Betreff der Rechte dritter Personen, sowie die auf deren Zuziehung und die Stellvertretung der Parteien sich beziehenden Vorschriften des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821. §§. 11. bis 15. (Gesetz-Sammlung Seite 83.) der Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 20. bis 27. und des Gesetzes vom 29. Juni 1835. §§. 3., 8. und 9. (Gesetz-Sammlung Seite 135.) finden auf die in Rede stehenden Ablösungs-Geschäfte gleichfalls Anwendung.

§. 6.

Den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien sollen auch in Bezug auf diese Ablösungen alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche ihnen in der Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 39. in Bezug auf die von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen und die dieselben betreffenden Ablösungs-Verträge beigelegt worden sind.

§. 7.

Die Verhandlungen über diese Ablösungen sind in gleichem Maaße, wie bei anderen Ablösungen, kosten- und stempelfrei.

Insoweit die Vereinbarung keine Bestimmung darüber enthält, in welchem Verhältnisse die Parteien zu den baaren Auslagen beitragen sollen, sind dieselben von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so fallen die baaren Auslagen dem Provokanten allein zur Last.

Der Ansatz der baaren Auslagen erfolgt nach den für andere Ablösungen ertheilten Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

(No. 2184.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juni 1841., die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren.

Nachdem bereits in der Kabinetsorder vom 13. Oktober 1838., durch welche der Besuch der Universitäten in den Deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medizinischen Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landes-Universität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrage im Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von einem und einem halben Jahre hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, drei Semester ihrer Studienzeit auf einer inländischen Universität zuzubringen, soll derjenige Verwaltungs-Chef in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt seyn, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familien-Verhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen, welche jedoch erst in Ansehung der mit dem nächsten Winterhalbjahre ihre Universitätsstudien beginnenden Studirenden in Kraft treten, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 30. Juni 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2185.) Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers. Vom 30. Juli 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, rc. rc.

verordnen, in Gemäßheit der zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffenen vertragsmäßigen Vereinbarung, auf den Bericht Unseres Finanzministers wie folgt:

§. 1.

Der §. 1. der Verordnung wegen Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 21. März 1840. tritt mit Ablauf des Monats August d. J. außer Wirksamkeit.

§. 2.

Vom 1. September d. J. ab wird der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Steuer von ⅓ Thaler für den Zollzentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit einem halben Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll.

§. 3.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1840. bleiben auch ferner, jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß, so weit dieselben das Gewicht der Rüben betreffen, unter letzterem überall das für die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle und die zu diesem Zwecke vorkommenden Verwiegungen durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839. (Gesetz-Sammlung, Seite 325.) eingeführte Zollgewicht verstanden werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juli 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.